



Sachgebiet
Stadtwerke

Sachbearbeiter
Herr Klein

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Werkausschuss	20.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Fernwärmeversorgung; Vertrag zwischen der Stadt Schongau und den Fernwärmekunden, Aussetzen der Mindestabnahme; Beschluss

Sachverhalt:

In den Wärmeversorgungsverträgen zwischen der Stadt Schongau und den Fernwärmekunden ist unter Punkt 2.3. vereinbart, dass Fernwärmekunden die eine Ausnutzungsdauer von weniger als 700 Stunden jährlich haben, eine Mindestabnahme in Höhe von 700 Volllaststunden berechnet wird. Im Mittel arbeitet die Heizungsanlage eines Einfamilienhauses für Warmwasser und Heizwasserbereitung ca. 1.600 bis 2.000 Stunden unter Volllast pro Jahr.

Seit Anfang September gibt die Bundesregierung in einzelnen Bereichen per Verordnung vor, Energie zu sparen und empfiehlt dies auch in vielen anderen Bereichen, z.B. beim Beheizen privater Wohnräume. Im Zuge der aktuellen Energiepreiserhöhungen versuchen zudem viele Fernwärmekunden ebenfalls möglichst wenig Energie zu verbrauchen.

Die Werkleitung der Stadtwerke Schongau schlägt dem Werkausschuss daher vor, die vertraglich vereinbarte Mindestabnahme zeitlich begrenzt auszusetzen. Dadurch könnte ein positives Zeichen gegenüber den Fernwärmekunden gesetzt werden, der zum weiteren Energiesparen ermutigt.

Die Mindestabnahme soll vorerst für ein Jahr ausgesetzt werden. In der Werkausschusssitzung im Herbst 2023 wird anschließend nochmals darüber beraten, wie mit der Mindestabnahme weiter verfahren wird. Eine Möglichkeit bestünde z.B. in der dauerhaften Reduzierung der Mindestabnahme für Gebäude mit einem nachweislich geringen Energiebedarf gemäß Energieausweis nach GEG.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Werkausschuss der Stadt Schongau beschließt, die vertraglich vereinbarte Mindestabnahme für Fernwärmekunden in Höhe von 700 Volllaststunden befristet bis zum 31.12.2023 auszusetzen. Im Herbst 2023 wird über die weitere Verfahrensweise beraten.